# Hackstein Reuter

Rechtsanwälte



Hilfsmittelverträge schließen und richtig umsetzen 15.05.2025 Berlin BVMed Akademie

# Urteil BSG vom 30.11.2023 B 3 KR 2/23 R



# **Urteilsgründe BSG**

- Sachleistungsanspruch der Versicherten nur über Verträge
- numerus clausus der Verträge, also abschließender Katalog an Vertragsmodellen
- Die Regelungen des 4.Kapitels des SGB V sind abschließend, § 69 Abs. 1 SGB V
- Beitritt unter Vorbehalt aus Rechtsschutzgründen möglich oder ggf. Schiedsverfahren

# Beitrittsvertrag als alleinige Option?

- → § 127 Abs. 1 S. 5 SGB V (alt)
  - ➤ Die Absicht, über die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln Verträge zu schließen, ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- → Wo?
  - Homepage der Krankenkasse?
  - MTD instant?
  - Amtliche Bekanntmachungsblätter?
  - Europaweite Bekanntmachung?
- Anforderungen nach Wegfall der Ausschreibungen
  - > Europaweite Bekanntmachung
  - > Freie Zugänglichkeit für alle Interessierte
  - > Bedingungsfreier Zugang zur Bekanntmachung

- → § 127 Abs.1 S. 6 SGB V
  - ➤ Die Absicht, über die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln Verträge zu schließen, ist auf einem geeigneten Portal der Europäischen Union oder mittels einem vergleichbarem unionsweit publizierendem Medium unionsweit öffentlich bekannt zu machen.
- Empfehlungen GKV Spitzenverband
  - Verfahren zur unionsweiten Bekanntmachung der Vertragsschlussabsichten der Krankenkassen1 in der Hilfsmittelversorgung gemäß § 127 Absatz 1 Satz 6 SGB V vom 30.09.2020

- Empfehlung GKV Spitzenverband zur Bekanntmachung
  - ➤ Europaweite Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen und werden dazu über den Onlinedienst TED (Tenders Electronic Daily) an das Amt für Veröffentlichungen der EU elektronisch übermittelt https://ted.europa.eu/de
  - ➤ Nationale Bekanntmachungen **zusätzlich** möglich, wenn sie nur Angaben enthalten, die dem Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt wurden.
  - ➢ Die Versendung evtl. vorhandener Vertragsunterlagen kann nicht von dem Vorliegen des Präqualifizierungszertifikats abhängig gemacht werden.
  - vorläufige Eigenerklärung zur grundsätzlichen Eignung für den in Aussicht genommenen Vertrag als Voraussetzung für die Übermittlung evtl. vorhandener Vertragsunterlagen können verlangt werden
    - unzulässig m.E.

#### > Problem:

- Es erfolgt nur Bekanntmachung des produktgruppenspezifischen Versorgungsvertrag
- → In der Bekanntmachung fehlt Hinweis auf den zusätzlich zwingenden Beitritt zu einem nicht verhandelbaren Rahmenvertrag, der allgemeine Regelungen enthält, aber keine Vergütungsregelungen
  - Bekanntmachung damit unvollständig, da wesentliche Teile des zukünftigen Vertrages fehlen
  - Wesentliche Teile eines Vertrages werden damit dem Verhandlungsanspruch entzogen
  - Auch zum Rahmenvertrag müssen Verhandlungen möglich sein
  - Gesetz sieht keine Ausnahme für Vertragsbestandteile vor

#### Problem:

- Krankenkasse kündigt bestehende Verträge und verweist auf den Beitritt zu einem neuen Verhandlungsvertrag
- Neuer Vertrag wurde nicht öffentlich bekannt gemacht, da auf Initiative eines Leistungserbringers zustande gekommen
  - Sobald Krankenkasse in Verhandlungen eintritt, liegt eine Vertragsabsicht vor
  - ➤ Folge: öffentliche Bekanntmachung erforderlich, damit potentielle Interessenten den gleichen Zugang zu Verhandlungen erhalten
    - Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsfreiheit

# Verhandlungsvertrag keine Option?

- Nicht jedes Unternehmen will oder kann verhandeln!
- Dann Beitritt nach § 127 Abs. 2 SGB V

Den Verträgen nach Absatz 1 Satz 1 können Leistungserbringer zu den **gleichen Bedingungen** als Vertragspartner beitreten, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Hierbei sind entsprechend Absatz 1 Satz 1 **Vertragsverhandlungen** zu ermöglichen.

## Verhandlungsvertrag keine Option?

- Sachgerechte Ausübung des Beitrittsrechts setzt Information über bestehende Verträge voraus, daher
- § 127 Abs. 1 Satz 8 SGB V Über die Inhalte abgeschlossener Verträge einschließlich der Vertragspartner sind andere Leistungserbringer auf Nachfrage unverzüglich zu informieren.

#### **Das Informationsrecht**

#### § 127 Abs. 1 Satz 8 SGB V

- umfassendes Informationsrecht
- Informationsrecht bezieht sich auf den gesamten Inhalt
  - des Vertrages, inkl.
    - Vertragsanlagen,
    - Protokollnotizen
    - u.a.
- Information über Vertragspartner!
  - > Alle oder nur erstunterzeichnendes Unternehmen?

## Bedingungsfrei!

- Gesetz sieht keine besonderen Bedingungen für das Informationsrecht vor!
  - anders bei Beitritt
- Informationsrecht hängt nicht von bestehender Präqualifizierung in den Versorgungsbereichen ab, für die Verträge angefordert werden.
- Gleiches gilt für räumlichen Tätigkeitsbereich.
- Informationsrecht bezieht sich z.B. auch in Apothekenverträge, soweit Hilfsmittel betroffen sind (str.)

#### **Das Informationsrecht**

- ★ Kasse behauptet, sie hätte keine Verträge, verweist den Versicherten aber gleichzeitig auf einen anderen Vertragspartner
  - Wann und wo wurde die Vertragsabsicht bekannt gemacht?
  - Wer sind die Vertragspartner?
  - Ggf. Informationsrecht im Wege der einstweiligen Anordnung durchsetzen.
  - Versicherter hat auch Informationsrecht gemäß § 127 Abs. 6 SGB V über
    - alle Vertragspartner und
    - Vertragsinhalte
- Oder wird Versicherte falsch informiert und auf einen bevorzugten Vertragspartner verwiesen?

#### **Das Informationsrecht**

- Kasse behauptet, sie hätte keine Verträge, sondern nur eine Preisvereinbarung.
  - Preisvereinbarung heißt Einigung über eine bestimmte Leistung zu einem bestimmten Preis
  - Also liegen 2 übereinstimmende Willenserklärungen und damit ein Vertrag vor
  - Dieser muss im Rahmen der gesetzlichen Systematik des § 127 SGB V zustande gekommen sein
  - Ansonsten rechtswidrig abgeschlossen!

### **Beitrittsvertrag als alleinige Option? Nein!**

→ Verhandlungsanspruch bei Verhandlungsverträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V und bei Beitrittsverträgen nach § 127 Abs. 2 SGB V

#### Probleme:

- Krankenkasse verweigert Verhandlungen, Verweis auf Beitritt
- Scheinverhandlungen, Verschleppungstaktik

#### Optionen

- > Beschwerde bei Aufsichtsbehörden
- Schiedsverfahren
- Einstweilige Anordnung beim Sozialgericht
- Beitritt unter Vorbehalt

#### **Schiedsverfahren**

§ 127 Abs. 1a S. 5 SGB V

Der bisherige Vertrag und die bisherigen Preise gelten bis zur Entscheidung durch die Schiedsperson fort.

#### > Problem:

Es wird erstmalig in einem Produktbereich ein Vertrag verhandelt, sodass es keinen bisherigen Vertrag gibt.

- Solange kein Vertrag durch andere LE geschlossen wurde, Vereinbarung im Einzelfall nach § 127 Abs. 3 SGB V.
- ➤ Bei bereits bestehendem Vertrag Risiko des vertragslosen Zustands und keine Versorgungsberechtigung; ggf. Beitritt unter Vorbehalt

# **Das Beitrittsrecht**

#### **Das Beitrittsrecht**

→ § 127 Abs. 2 SGB V

Den Verträgen nach Absatz 1 Satz 1 können Leistungserbringer zu den gleichen Bedingungen als Vertragspartner beitreten, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Hierbei sind entsprechend Absatz 1 Satz 1 Vertragsverhandlungen zu ermöglichen. Verträgen, die mit Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer abgeschlossen wurden, können auch Verbände und sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer beitreten. ...

#### **Beitrittsrecht**

- Anspruch der Leistungserbringer
  - Beitrittsrecht, keine Beitrittspflicht
  - Beitritt zu Einzel- und Verbandsverträgen
- Verbände können zu Verbandsverträgen beitreten
- ➤ Beitritt ist einseitige empfangsbedürfte Willenserklärung
- Mit Beitritt kommt eigenständiger Vertrag zustande

#### **Beitrittsrecht**

- Voraussetzungen des Beitritts
  - Beitritt zu den gleichen Bedingungen als Vertragspartner, d.h. Bereitschaft und Fähigkeit den bestehenden Vertrag zu erfüllen
  - Soweit LE nicht aufgrund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind
  - Auch beim Beitritt Verhandlungsanspruch!
- ➤ **Aber**: Anforderungen, die über das Gesetz hinausgehen, können nicht verlangt werden, da unzulässige Beschränkung des Marktzugangs
- > z.B.
  - Bundesweite Versorgung
  - Fachliche Leitung entgegen PQ-Kriterienkatalog

# Verträge im open-house-Verfahren

# "Open-House-Verträge" für Hilfsmittel?

- Was sind "Open-House-Verträge"?
- Begriff aus dem Vergaberecht, der ein Abweichen von dem Gebot öffentlicher Ausschreibung ermöglicht
  - Nach EUGH möglich, wenn alle Vertragsbedingungen vom öffentlichen Auftraggeber (z.B. Krankenkasse) zwingend vorgegeben sind
  - Keine Verhandlungsmöglichkeit
  - Jeder der die Bedingungen erfüllt, kann beitreten
  - Kein Auswahlrecht des öffentlichen Auftraggebers

# "Open-House-Verträge" für Hilfsmittel?

- > Hilfsmittel Verhandlungen gesetzlich zwingend vorgesehen
  - also Open-House-Verträge unzulässig
- Produkte nach § 31 Abs. 1 SGB V wie Verbandmittel oder Blutteststreifen?
  Problem:

Versichertenanspruch gesetzlich geregelt, aber nicht wie Verträge mit Leistungserbringern zustande kommen.

Urteil BSG vom 30.11.2023 - B 3 KR 2/23 R zu Blutteststreifen

### **Urteilsgründe BSG**

- Sachleistungen nur über Verträge
- numerus clausus der Verträge, also abschließender Katalog an Vertragsmodellen
- Versichertenanspruch nach § 31 SGB V
- Aber <u>leistungserbringerechtlich</u> als Hilfsmittelversorgung nach § 127 SGB V zu qualifizieren; fehlende Regelungen wie zur PQ stehen dem nicht entgegen
- Folge
  - Verhandlungsanspruch, damit kein open-house-Verfahren
  - Beitrittsrecht
  - Schiedsverfahren

#### **Verbandmittel**

- Geltung auch für Verbandmittel?
- Umstritten
  - Einige Krankenkassen schließen Verbandmittelverträge im open-house-Verfahren ab, damit kein Verhandlungsanspruch
  - Andere Auffassung geht von der Vergleichbarkeit mit den Blutteststreifen aus, also Verträgen entsprechend § 127 SGB V
  - Mehrere Verfahren bei Sozialgerichten zur Klärung anhängig

# Einzelvereinbarungen nach § 127 Abs. 3 SGB V

## Einzelvereinbarungen § 127 Abs. 3 SGB V

➢ Soweit für ein erforderliches Hilfsmittel keine Verträge der Krankenkasse nach Absatz 1 und 2 mit Leistungserbringern bestehen oder durch Vertragspartner eine Versorgung der Versicherten in einer für sie zumutbaren Weise nicht möglich ist, trifft die Krankenkasse eine Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sie kann vorher auch bei anderen Leistungserbringern in pseudonymisierter Form Preisangebote einholen. (...)

## Einzelvereinbarungen § 127 Abs. 3 SGB V

- Voraussetzungen
  - Keine Verträge nach § 127 Absatz 1 SGB V
    - Verträge müssen auch die betreffende Produktart umfassen
    - Kein Verweis auf einen Rahmenvertrag ohne produktspezifische Anlagen
  - oder keine zumutbare Versorgung durch Vertragspartner
    - Maßstab konkrete Einzelfall
    - Entfernung wohnortnahe Versorgung
    - Individuelle Anpassung
    - Regelmäßige Wartung

## Einzelvereinbarungen § 127 Abs. 3 SGB V

- Rechtsfolge
  - Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer
- Sicherstellung Wirtschaftlichkeitsgebot?
  - Einholung von Preisangeboten in pseudonymisierter Form
  - Einwilligungserklärung der Versicherten dafür nicht erforderlich
- Versicherter entscheidet, wer versorgt!
- Keine automatische Umsteuerung durch Krankenkasse bei wirtschaftlicherem Angebot

# Vergleichskostenvorschläge?

#### Verstoß gegen § 33 Absätze 6 und 7 SGB V

"Die Versicherten können alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen, die Vertragspartner ihrer Krankenkasse sind."

"Die Krankenkasse übernimmt die jeweils vertraglich vereinbarten Preise."

- ➤ Damit ist ein Vergleichskostenvoranschlag bei Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V nicht vorgesehen
  - Vereinbarte Preise sind wirtschaftlich
  - Versicherter hat von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht
  - Keine nachteiligen Vertragsklauseln zu Lasten des Versicherten
- Nur bei dem Kostenvoranschlagssystem gem. § 127 Abs. 3 SGB V vorgesehen

# Vertragsinhalte

# Unterschiede Beitritts- und Verhandlungsvertrag

# Verhandlungsvertrag § 127 Abs. 1 SGB V

- Konditionen werden einvernehmlich ausgehandelt
- Öffentlich-rechtliche Verträge i.S.d. §§ 53 ff. SGB X
- entsprechende Geltung der BGB-Vorschriften, § 61 SGB X
- Grenze: Nichtigkeit, § 58 SGB X, Sittenwidrigkeit (sehr hohe Schwelle)

# Beitrittsvertrag § 127 Abs. 2 SGB V

- Konditionen vorformuliert
- Öffentlich-rechtliche Verträge i.S.d. §§ 53 ff. SGB X
- entsprechende Geltung der BGB-Vorschriften, § 61 SGB X
- Inhaltskontrolle nach AGB-Recht
- Seit Stomatherapeutenentscheidung enger Rahmen

# Unterschiede Beitritts- und Verhandlungsvertrag

- → Inhaltliche Vorgaben nach § 127 Abs. 1 SGB V für Verhandlungsverträge:
  - Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln,
  - deren Wiedereinsatz,
  - die Qualität der Hilfsmittel,
  - zusätzlich zu erbringende Leistungen,
  - die Anforderungen an die Fortbildung der Leistungserbringer,
  - die Preise,
  - die Abrechnung und
  - wohnortnahe Versorgung und die im Hilfsmittelverzeichnis festgelegten Qualitätskriterien.
- Abschließend festgelegte Inhalte, vgl. § 69 SGB V

# Unterschiede Beitritts- und Verhandlungsvertrag

- Problem
  - Gesetz verlangt Beitritt zu gleichen Bedingungen
- Welcher der sich aus dem Verhandlungsvertrag ergebenden Inhalte sind für Beitrittsvertrag verpflichtend?
- Müssen alle Bedingungen akzeptiert werden?

### Welche Bedingungen sind zulässig?

- Bedingungen Beispiele
  - Anforderungen über die Präqualifizierung hinaus?
  - ➤ Anerkennung der Präqualifizierung? Was ist durch PQ abgedeckt?
  - Zertifizierung?
  - Qualifikation oder Fortbildung der Mitarbeiter?
  - Bundesweite Versorgung regionale Versorgung unterschiedliche Preise?
  - ➤ 10-Steller mit anderen Preisen als übrige 7-Steller
  - Zwingendes Portfolie an Produkten mit vorgegebenen 10-Stellern

# Bundesversicherungsamt

#### **BVA Schreiben v. 28.12.2010**

- Angemessenheit einzelner Vertragsklauseln
- Grundsätze
  - ➤ Bei Abschluss der Verträge nach § 127 SGB V ist das **Diskriminierungsverbot** gemäß § 19 GWB und das **Willkürverbot** gemäß Art. 3 GG zu beachten
  - Zumindest die Bestimmungen der Beitrittsverträge nach § 127 SGB V sind gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V und § 61 Satz 2 SGB X vollinhaltlich unter Beachtung der Grundsätze zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entsprechend §§ 305 ff. BGB überprüfbar

# Bundesversicherungsamt

#### **BVA Schreiben v. 28.12.2010**

#### Einzelne Vertragsklauseln

- Die Klauseln in Beitrittsverträgen sind außer für den ersten Vertragspartner für die beitrittswilligen Leistungserbringer einseitig vorgegeben und daher als AGB-Klausel überprüfbar
  - unzulässig ist, dass eine bundesweite Versorgung erfolgen müsse (vgl. auch SG Dortmund, Beschluss v. 13.12.2011 - S 12 KR 1300/11 ER - rechtskräftig)
  - unzulässig ist, dass als Vertragspartner nur zertifizierte Leistungserbringer in Betracht kommen

## weitere Vertragsklauseln....

- → Abhängigkeit des Beitrittsvertrages vom Bestand und Schicksal des Erstunterzeichnervertrages
  - ➤ U.E.: unzulässig, da unkalkulierbares Risiko / i.Ü. kommt durch Beitritt ein eigenständiger Vertrag zustande
- Beitrittsrecht für andere Krankenkassen unabhängig vom Einverständnis des Leistungserbringers?
  - unzulässig, da
    - gesetzlich nicht vorgesehen
    - Kontrahierungszwang ohne gesetzliche Grundlage
    - nicht transparent
    - unkalkulierbares Risiko

## weitere Vertragsklauseln....

- Personelle Anforderungen an die Mitarbeiter
  - ➤ Lt. BSG unzulässig, da die personelle Leistungsfähigkeit im Rahmen der Präqualifizierung nachgewiesen ist
  - ➤ Im Übrigen unzulässig, soweit es sich um Qualifikationen handelt, die der Sache nach auf eine Verlagerung von Aufgaben der ärztlichen Versorgung oder der häuslichen Krankenpflege auf die Hilfsmittelversorgung zielen

## weitere Vertragsklauseln....

- → Der AOK Bayern bleibt es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes vorbehalten, für Hilfsmittel Alternativangebote einzuholen.
- Aufbau § 127 SGB V abschließend
- ➤ Einholung anderer Preisangebote nur für Einzelvereinbarung gemäß § 127 Abs. 3 SGB V vorgesehen
- Keine Ermächtigung für die Einholung von Alternativangeboten in Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V
- Vereinbarte Preise sind wirtschaftlich, sonst h\u00e4tten sie nicht vereinbart werden d\u00fcrfen
- Vertragspreise sind zu zahlen, § 33 Abs. 7 SGB V
- Wirtschaftlichkeitsgebot ist keine Ermächtigungsgrundlage

# Umgang mit unzulässigen/ kritischen Klauseln

- Vertragskontrolle nach BSG
  - ➤ Rechtskontrolle, ob die Krankenkassen die Grenzen des Ihnen eingeräumten Vertragskompetenzen missbrauchen
  - Verstoß gegen Art. 12 GG und Art. 14 GG
  - Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG
- Vertragsschluss bedeutet Marktzugang und damit Schutzgüter des Grundgesetzes betroffen
- Kein willkürlicher Ausschluss über Vertragsklauseln

# Umgang mit unzulässigen/ kritischen Klauseln – Handlungsoptionen?

- Beitritt unter Vorbehalt erklären und Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Klausel?
  - ➤ Kann bis Entscheidung durch BSG einige Jahre dauern; in der Zwischenzeit kann aber LE versorgen
  - Siehe Urteil BSG vom 30.11.2023
- Beitritt unter Ausschluss der rechtswidrigen Klauseln erklären und im Eilverfahren die Wirksamkeit des Beitritts feststellen lassen
  - Für die Dauer des Eilverfahrens Versorgung auf eigenes Risiko
  - Unsicherer Ausgang
  - Risiko Rückforderungen der Kassen
  - Übergangslösung mit der Kasse möglich?

# Umgang mit unzulässigen/ kritischen Klauseln

- Mit der Krankenkasse über die unzulässigen Klauseln verhandeln?
  - gesetzlicher Anspruch auf Vertragsverhandlungen auch im Rahmen von Beitrittsverträgen
  - Beitritt unter Vorbehalt
- Aufsichtsbehörden einschalten?
  - Sinnvoll, aber effektiv genug?
- Einstweiliger Rechtsschutz vor dem Sozialgericht?
  - Keine Versorgungsberechtigung während des Verfahrens
  - Unsicherer Ausgang

# Die Rechtsaufsicht der Krankenkassen

#### Aufsicht über die Krankenkassen

- - Sie unterliegen staatlicher Aufsicht.
  - Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Krankenkasse maßgeblich ist (Rechtsaufsicht).
- Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
  - Aufsicht über die bundesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen.
  - Bundesunmittelbar sind Krankenkassen, deren Zuständigkeitsbereich sich über mehr als drei Bundesländer erstreckt, z.B. Ersatzkassen
- Landesaufsicht (jeweilige Gesundheits- bzw. Sozialministerien der Länder)
  - Krankenkassen, deren Zuständigkeitsbereich auf bis zu drei Bundesländer beschränkt ist, unterliegen der Landesaufsicht

#### Aufsicht über die Krankenkassen

- Ansprechpartner bei etwaigen Rechtsverstößen für
  - Versicherte
  - Leistungserbringer
- z.B. gibt das BAS mit Rundschreiben den Krankenkassen Handlungsempfehlungen und informiert über wichtige Rechtsauslegungen.
- Möglichkeiten der Aufsicht
  - Vorlage- und Auskunftspflichten der Krankenkassen ggü. Aufsicht
  - zunächst beratend, damit die Kasse die Rechtsverletzung beheben kann
  - ➤ Keine Erledigung innerhalb angemessener Frist, kann die Aufsichtsbehörde die Kasse verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben.
  - Verpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden, wenn ihre sofortige Vollziehung angeordnet worden oder sie unanfechtbar geworden ist.

#### Aufsicht über die Krankenkassen

## § 71 Abs. 6 SGB V

- Wird bei Verträgen nach § 127 SGB V das Recht erheblich verletzt, kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches alle Anordnungen treffen, die für eine sofortige Behebung der Rechtsverletzung geeignet und erforderlich sind.
- Anordnung der Änderung oder Aufhebung des Vertrages, dann außerordentliches Kündigungsrecht
- ➤ Bei Gefahr eines schweren, nicht wieder gutzumachenden Schadens insbesondere für die Belange der Versicherten, einstweilige Maßnahmen
- Zwangsgeld bis zu 10 Millionen Euro zugunsten des Gesundheitsfonds

# Der Grundsatz der Beitragsstabilität

- → § 71 Abs. 1 S. SGB V
  - ➤ Die Vertragspartner auf Seiten der Krankenkassen und der Leistungserbringer haben die Vereinbarungen über die Vergütungen nach diesem Buch so zu gestalten, dass Beitragserhöhungen ausgeschlossen werden, es sei denn, die notwendige medizinische Versorgung ist auch nach Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven nicht zu gewährleisten (Grundsatz der Beitragssatzstabilität).

- Gilt für das gesamte Recht der Leistungserbringung
- Richtet sich an die Vertragspartner auf Seiten
  - der Krankenkassen und
  - der Leistungserbringer
  - gilt für alle Vertragsformen
- Damit ist der Grundsatz der Beitragsstabilität auch beim Abschluss von Hilfsmittelverträgen zu berücksichtigen.

- Inhalt
  - begrenzt das mögliche Maß der Vergütungserhöhungen
  - Änderungen der Vergütung in den Verträgen dürfen die vom BMG festgestellte Veränderungsrate nicht überschreiten
  - ➤ Die Vorschrift koppelt die Steigerung der Vergütungen an die Grundlohnsummenentwicklung und damit an die Entwicklung der Beitragseinnahmen.
- Führen höhere Preise tatsächlich zur Erhöhung der Beiträge?

#### Problem

Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände wie Wegfall von Ausschreibungen, denen eine andere Kalkulation zugrunde liegt

#### Ausnahmen vom Grundsatz

- > wenn auch nach Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, die notwendige medizinische Versorgung nicht zu gewährleisten ist.
- wenn ohne Beitragserhöhungen der medizinische Fortschritt nicht mehr bezahlt werden kann
- Veränderungen in der Morbidität der Versichertenstruktur oder Kostenentwicklungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der GKV (zum Beispiel Anstieg der Erwerbslosigkeit, schwache Konjunktur)

#### Ausnahmen vom Grundsatz

- wenn nur mit einer bestimmten Höhe der Vergütung die Leistungsfähigkeit der Leistungserbringers sichergestellt werden kann
- Voraussetzung dafür ist aber, dass auch der Leistungserbringer Wirtschaftlichkeitsreserven hebt und seinen Betrieb wirtschaftlich führt
- Annahme einer anderenfalls nicht mehr gewährleisteten medizinischen Versorgung muss substantiiert dargelegt werden
- > tragfähige Tatsachenfeststellungen, auf welcher Basis von einer nicht gewährleisteten medizinischen Versorgung ausgegangen wird
- Die bloße Behauptung der Gefahr von Versorgungslücken reicht ebenso wenig aus, wie die Berufung darauf, dass aufgrund der geringen Vergütung kein Anreiz zur Leistungserbringung bestehe.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Hackstein Reuter

Rechtsanwälte

Jörg Hackstein
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

Hackstein Reuter
Rechtsanwälte PartG mbB
Stockholmer Allee 18, 44269 Dortmund
Telefon 0231 / 58 68 23 80 | Telefax: 0231 / 58 68 23 89
hackstein@hackstein-rechter.de
www.hackstein-reuter.de